



## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglern (Kindertageseinrichtungssatzung - Kitasatzung)**

**Vom 19. April 2018**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2014, S. 458), erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil Allgemeine Regelung**

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Betreuungsangebot, Elternzusammenarbeit, Einrichtungsjahr, Schließtage
- § 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen (Anmeldung)
- § 4 Änderungsbuchungen
- § 5 Abwesenheitszeiten/Krankheit des Kindes
- § 6 Ausschluss
- § 7 Austritt während des Einrichtungsjahres
- § 8 Ordnungsvorschriften
- § 9 Benutzungsgebühren

#### **Zweiter Teil Gemeindekinderkrippe**

- § 10 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 12 Mittagessen
- § 13 Besondere Ordnungsvorschriften

#### **Dritter Teil Gemeindekindergarten**

- § 14 Besondere Aufnahmebestimmungen
- § 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 16 Besondere Ordnungsvorschriften

#### **Vierter Teil Gemeindekinderhort**

- § 17 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 18 Vorübergehende Abmeldung
- § 19 Mittagessen
- § 20 Betreuung auf dem Wege
- § 21 Betreuung an Schulfreientagen

#### **Fünfter Teil Inkrafttreten**

- § 22 Inkrafttreten



## **Erster Teil Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Berglern verfügt als Träger der Häuser für Kinder „Zwergerlhaus“ und „Die Strolche“ über außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG). <sup>3</sup>In der Gemeinde Berglern richtet sich das Betreuungsangebot an drei Altersgruppen, namentlich die Varianten Krippe, Kindergarten und Hort.

(2) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern betrieben. <sup>2</sup>Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeinde Berglern. <sup>3</sup>Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtungen ist die jeweilige Kindertageseinrichtungsleitung zuständig und verantwortlich. <sup>4</sup>Die Leitung wird durch den Träger bestimmt.

### **§ 2 Betreuungsangebot, Elternzusammenarbeit, Einrichtungsjahr, Schließtage**

(1) <sup>1</sup>In der Altersgruppe Kinderkrippe richtet sich das Angebot an Kinder unter drei Jahren (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG). <sup>2</sup>In der Regel werden Kinder frühestens mit Beginn des 12. Lebensmonats aufgenommen.

(2) In der Altersgruppe Kindergarten richtet sich das Angebot in der Regel an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

(3) In der Altersgruppe Kinderhort richtet sich das Angebot an Kinder ab der Einschulung (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG).

(4) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Kindertageseinrichtungen jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.

(5) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(6) <sup>1</sup>Das Einrichtungsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August. <sup>2</sup>An jeweils 30 Tagen im Jahr bleiben die einzelnen Kindertageseinrichtungen geschlossen. <sup>3</sup>Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten (z.B. Fortbildung) an bis zu fünf Schließtagen behält sich der Träger ausdrücklich vor. <sup>4</sup>Die Schließzeiten werden in der Regel zu Beginn des Einrichtungsjahres bekannt gegeben.

### **§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen (Anmeldung)**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 2 Abs. 1-3) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. <sup>2</sup>Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und



des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. <sup>4</sup>Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangen Einrichtungsjahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich. <sup>5</sup>Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen,
2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet des Trägers wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet des Trägers wohnendes Kind benötigt wird.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt jährlich jeweils im Frühjahr für das kommende Einrichtungsjahr. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine werden ortsüblich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Eine spätere Anmeldung ist möglich. <sup>4</sup>Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

(6) Die Betreuungszeiten müssen jeweils auf eine volle Stunde oder alternativ im 15-Minuten-Rhythmus enden, dabei jedoch ausgehend von einer vollen Stunde.

#### **§ 4 Änderungsbuchungen**

(1) <sup>1</sup>Änderungsbuchungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Einrichtungsleitung sowie dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. <sup>2</sup>Eine bewilligte Änderung gilt bis zum Ablauf des laufenden Einrichtungsjahres, sofern im Bewilligungsschreiben des Trägers kein kürzerer Zeitpunkt festgesetzt ist. <sup>3</sup>Im Monat August ist grundsätzlich keine Änderungsbuchung möglich.

(2) <sup>1</sup>In Folge einer Änderungsbuchung kann ein Wechsel der Gruppe erforderlich werden. <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Buchungsänderung erklärt der Antragsteller daher seine Zustimmung zu einem erforderlichen Gruppenwechsel.

#### **§ 5 Abwesenheitszeiten/Krankheit des Kindes**

(1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Einrichtungsleitung bis 9.00 Uhr des ersten Fehltagess bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Ein Kind kann vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind eine Krankheit hat (krank ist) oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. <sup>2</sup>Krankheit ist jede Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeiten des Körpers, die geheilt, d. h. beseitigt oder gelindert werden kann.



<sup>3</sup>Bei Verdacht einer Krankheit ist die Kindertageseinrichtung vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; die Einrichtung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, die den Verdacht wiederlegt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) <sup>1</sup>Das Verabreichen von Medikamenten, sonstigen Arzneimitteln oder Muttermilch ist dem Personal nicht gestattet; Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest können nur ausnahmsweise erfolgen, z. B. Diabetes oder Epilepsie.

## **§ 6 Ausschluss**

Der Träger kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen:

1. Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertageseinrichtungsbetrieb ernsthaft stören,
2. Kinder, für die eine der Gebühren gemäß der jeweiligen Gebührensatzung trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
3. Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 10 Tage unentschuldig fehlen
4. Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

## **§ 7 Austritt während des Einrichtungsjahres**

(1) <sup>1</sup>Der Austritt während des Einrichtungsjahres ist jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und erfordert die Zustimmung des Trägers. <sup>2</sup>Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Ein Austritt hat grundsätzlich keine Auswirkung auf eine bereits verbindlich gebuchte außerordentliche Betreuung während der Schulferien, sofern der Kündigende keinen adäquaten Ersatz beibringen kann.

(2) Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist der Austritt ausgeschlossen.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Gruppe innerhalb der jeweiligen Kindertageseinrichtungen besteht nicht. <sup>2</sup>Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann auch während des Einrichtungsjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Personensorgeberechtigten für eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen mit ihren jeweiligen Betreuungsvarianten (angebotene Altersgruppen) ist mindestens für die Dauer eines Kindergartenjahres verbindlich. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Kindergartenjahres kann ein Wechsel zwischen den Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung und dem Träger erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtungen herrscht Rauchverbot. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

(4) <sup>1</sup>Der Träger haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden. <sup>2</sup>Der Träger haftet ebenso für Schäden, die sich aus der Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger



zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
<sup>3</sup>Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.

(5) <sup>1</sup>Während der Kernzeiten ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Trägers bzw. der Einrichtungsleitung möglich. <sup>2</sup>Unaufschiebbare Besuche sind rechtzeitig bei der Einrichtungsleitung anzumelden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Zutritt zur Einrichtung besteht nicht. <sup>4</sup>Dies bleibt angemeldeten Kindern und Personen, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, vorbehalten.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **Zweiter Teil Gemeindekinderkrippe**

### **§ 10 Besondere Aufnahmevorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. <sup>2</sup>Die Probezeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine fristlose Kündigung möglich.

### **§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindekinderkrippe im Haus für Kinder „Zwergerlhaus“ ist von Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. <sup>2</sup>Die Gemeindekinderkrippe im Haus für Kinder „Die Strolche“ ist von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeindekinderkrippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. <sup>2</sup>Die Buchungszeit muss mindestens zwanzig Wochenstunden betragen und kann auf 4 bis 5 zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Innerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich über 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07:15 Uhr;
2. 07:30 Uhr;
3. 08:00 Uhr;
4. 08:15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12:15 Uhr;
2. 14:00 Uhr;
3. 14:30 Uhr;



4. 15:00 Uhr;
5. 15:30 Uhr;
6. 16:00 Uhr;
7. 16:30 Uhr (nur Haus für Kinder „Die Strolche“);
8. 17:00 Uhr (nur Haus für Kinder „Die Strolche“).

(5) <sup>1</sup>Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. <sup>2</sup>Die Kernzeiten bestehen von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

(6) <sup>1</sup>Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus. <sup>2</sup>Die Anmeldung für die Altersgruppe Kindergarten hat durch den Personensorgeberechtigten gesondert zu erfolgen.

## **§ 12 Mittagessen**

<sup>1</sup>Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. <sup>2</sup>Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. <sup>3</sup>Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt. <sup>4</sup>Für Krippenkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

## **§ 13 Besondere Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in die Kinderkrippe gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Krippenbetriebes vermieden werden. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. <sup>3</sup>Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

## **Dritter Teil Gemeindekindergarten**

### **§ 14 Besondere Aufnahmebestimmungen**

(1) <sup>1</sup>In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. <sup>2</sup>In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Einrichtungsleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

### **§ 15 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**



(1) Der Gemeindekindergarten ist Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

(2) Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden

1. täglich über 4 bis zu 5 Stunden;
2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden;
3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden;
4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden;
5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden;
6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 07:15 Uhr (nur Haus für Kinder „Zwengerlhaus“);
2. 07:30 Uhr;
3. 08:00 Uhr;
4. 08:15 Uhr.

(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12:15 Uhr;
2. 13:00 Uhr;
3. 13:30 Uhr;
4. 14:00 Uhr;
5. 14:30 Uhr;
6. 15:00 Uhr;
7. 15:30 Uhr;
8. 16:00 Uhr;
9. 16:30 Uhr;
10. 17:00 Uhr.

(5) <sup>1</sup>Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. <sup>2</sup>Die Kernzeiten bestehen von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr.

## **§ 16**

### **Besondere Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden werden. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. <sup>2</sup>Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 12 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. <sup>3</sup>Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. <sup>4</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **Vierter Teil Gemeindekinderhort**

### **§ 17**

#### **Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung**



(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt regelmäßig für ein Einrichtungsjahr (§ 2 Abs. 6). <sup>2</sup>In den Sommerferien wird der Hort in der Regel für 3 zusammenhängende Wochen geschlossen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung hierzu erfolgt rechtzeitig durch Aushang.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeindekinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag ab 11.05 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, am Freitag bis 16.00 Uhr. <sup>2</sup>An geöffneten Schulfertagen ist der Gemeindekinderhort Montag bis Freitag ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. <sup>3</sup>Bei ausreichender Nachfrage erfolgt an den geöffneten Ferientagen eine Betreuung von Montag bis Donnerstag bis 16:00 Uhr, Freitag bis 15:00 Uhr.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

1. bis zu 10 Stunden/ Woche;
2. bis zu 15 Stunden/ Woche;
3. bis zu 20 Stunden/ Woche;
4. bis zu 25 Stunden/ Woche;
5. bis zu 30 Stunden/ Woche;
6. bis zu 35 Stunden/ Woche.

<sup>2</sup>Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. <sup>3</sup>Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 21 beantragt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Buchung der Betreuungszeiten kann an Schultagen zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

1. 11:00 Uhr;
2. 12:00 Uhr;
3. 13:00 Uhr.

<sup>2</sup>Abweichende Beginnzeiten an Schulfertagen werden von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ebenso werden die möglichen Endzeiten für das gesamte Einrichtungsjahr bei der Anmeldung von der Einrichtungsleitung bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Während der Kernzeit ist an Schultagen in der Regel Anwesenheitspflicht. <sup>2</sup>Die Kernzeit besteht von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulende bis 13:45 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr. <sup>3</sup>Die Buchung muss an mindestens drei Wochentagen erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet. <sup>2</sup>Soweit ausnahmsweise anschließend noch eine Betreuung gewünscht wird, ist eine nochmalige Anmeldung erforderlich.

## **§ 18 Vorübergehende Abmeldung**

<sup>1</sup>Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vom Hortbesuch vorgenommen werden. <sup>2</sup>Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

## **§ 19 Mittagessen**





<sup>1</sup>Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen. <sup>2</sup>Bei Buchung von nur 10 Stunden/Woche wird abweichend von § 12 kein Mittagessen angeboten, darüber hinaus findet keine Ferienbetreuung statt.

## **§ 20 Betreuung auf dem Wege**

<sup>1</sup>Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. <sup>2</sup>Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **§ 21 Betreuung an Schulfertagen**

(1) <sup>1</sup>Schulfertage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. <sup>2</sup>Die Schulfertage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Fertagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).

(2) <sup>1</sup>Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. <sup>3</sup>Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(3) <sup>1</sup>Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulfertagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage bereits bei der Anmeldung (§ 3) auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Formular anzugeben. <sup>2</sup>Für das zweite Halbjahr können Änderungen der Schulfertage oder Erhöhungen der Betreuungstage, nicht jedoch Verringerungen, auf einem weiteren Formular bis zum 31. Januar angegeben werden. <sup>3</sup>Die Angabe ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leitung geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe der Formulare für die Dauer eines Einrichtungsjahres fest.

(4) Das Betreuungsangebot an Schulfertage gem. Abs. 1 – 3 gilt bei ausreichender Nachfrage und Kapazität auch für Kinder der 5. und 6. Klasse.

## **Fünfter Teil Inkrafttreten**

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 04. Juli 2016 außer Kraft.

Gemeinde Berglern  
Wartenberg, 19.04.2018

gez.  
Simon Oberhofer  
Erster Bürgermeister

